

Schweinegrippe – Informationen für RDA-Mitglieder

August 2009

A. Grundsätzliche Hinweise

1. Sachverhalt

Schweinegrippe ist eine neue Grippeart. Sie kann bei engem Kontakt durch „Tröpfchen“ übertragen werden. Der häufigste Weg sind Hand- und sonstige Kontakte. Jüngere Menschen, vor allem zwischen 20 - 40 Jahren, sind wahrscheinlich anfälliger und gefährdeter als Menschen über 50, bei denen die Grippe nur einen moderaten Verlauf nimmt. Die Ansteckungsgefahr bei Reisen, Veranstaltungen etc. ist im In- und Ausland anzutreffen (in einigen Ländern teils größere Gefahr infolge größerer Verbreitung). Die Grippe verläuft im Regelfall glimpflich. Hysterie und Panik sind nicht angebracht, aber Vorsichtsmaßnahmen. Ein Grund zum Verzicht auf Reisen besteht nicht. Es handelt sich um ein allgemeines Lebensrisiko. Gesundheitsministerin Ulla Schmidt noch am 16.7.2009: „Man kann sich nicht nur im Ausland, sondern auch hier in Deutschland anstecken.“ Schließlich kommen die Menschen „überall“ zusammen.

2. Wann hat man die „Schweinegrippe“? Wie wird sie diagnostiziert? Wie kommt es zum Infekt? Wie können die Risiken vermindert werden?

Auf der Informationsveranstaltung des RDA-Workshops vom 7.8.2009 informierte Wolfgang Büchel, Leiter der Abteilung für Infektionskrankheiten und Umwelthygiene vom Stadtgesundheitsamt Köln als Spezialist für Infektions- und Umwelthygiene ausführlich und umfassend zum Thema Schweinegrippe.

3. Die wesentlichen Ergebnisse der Veranstaltung sind:

Symptome:

Schnupfen, Niesen, hohes Fieber etc. „können“ Symptome sein, ohne dass die „Schweinegrippe“ vorliegt. Problematisch ist die ärztliche Diagnose: Sogenannte „Schnelltests“ haben eine hohe Fehlerquote, deshalb sind Laboruntersuchungen erforderlich, die in der Regel kurzfristig nicht durchgeführt werden können und grundsätzlich längere Zeit in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht aber während der Reise in der Regel nicht. Vielmehr bleibt es trotz der Symptome meist offen, ob eine Schweinegrippe vorliegt oder eine „normale“ Grippe.

Ansteckung:

Die Ansteckung erfolgt durch die klassische „Tröpfcheninfektion“ z. B. durch „Ausniesen“ bei engem Kontakt in „Räumen“. Hände sind die „besten“ Virenträger. Davon geht die größte Gefahr aus. Daher ist die Handhygiene, neben der sonstigen Hygiene, besonders wichtig. Mundschutz etc. bringt infolge baldiger Durchnässung der Maske im Grunde nichts.

4. Mindestens folgende Vorsichtsmaßnahmen sind nach dem derzeitigen Stand möglich und sollten im Interesse aller Beteiligten beachtet werden:

Vor allem Fahrer und Reiseleiter, aber auch Reisende, müssen zumindest eine effektive, regelmäßige und gründliche „**Handhygiene**“ betreiben und weitere Maßnahmen ergreifen.

Zu diesen weiteren Maßnahmen zählen:

- Vermeiden überflüssiger „Handkontakte“.
- **Häufiges Händewaschen oder der Einsatz von geeigneten Erfrischungstüchern!**
- Nur 1x-Taschentücher benutzen und sofort entsorgen.
- Keine zusätzlichen Desinfektionsmittel - Seife reicht (Kombination kann zu Komplikationen führen).
- **Einsatz von einfachen Arbeitshandschuhen beim Ein- und Ausladen der Koffer und vor allem beim Reinigen des Busses** – Arbeitshandschuhe getrennt sicher verwahren und gegebenenfalls ordnungsgemäß vernichten.
- Sichere Entsorgung der Abfälle nach Reinigung mit Handschuhen.
- **Häufigere Pausen mit intensivem Ent-/Durchlüften des Busses während der Reise.**
- Schnupfende und niesende Reisende getrennt von den anderen Reisenden setzen.
- Bei Möglichkeit der ärztlichen Untersuchung: Empfehlung gegenüber dem Reisenden.
- Nichterforderlichkeit eines Reiseabbruchs, sofern die Erkrankung nicht feststeht und man die Möglichkeit hat, den Reisenden räumlich von den anderen Reisenden getrennt im Bus zu setzen.
- Nichterforderlichkeit der gesonderten Beförderung selbst bei ärztlich diagnostizierter Schweinegrippe, wenn der Reisende räumlich von den anderen Reisenden getrennt sitzt, für ausreichende „Kontaktferne“ gesorgt wird, die übrigen Maßnahmen beachtet und Ansteckungsgefahren vermieden werden.
- **Arbeitgeber/Unternehmer sollten sich unbedingt bezüglich der erforderlichen Schutzmaßnahmen für das Personal von einem Arbeitsmediziner ausführlich beraten lassen** (vgl. Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 - BGBl. I S. 50, zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 <BGBl. I S. 2768> geändert).

5. Informationen der Reisenden – keine Pflicht zur Information über „Bekanntes“

Auch wenn die Bevölkerung längst hinreichend durch die Medien über die Verhaltensregeln etc. und das Ausmaß der Verbreitung informiert ist, sollten die Fahrer und Reiseleiter ihrerseits nochmals über Schutzmaßnahmen informieren, obwohl über allseits Bekanntes nicht informiert werden muss. Dazu dient das **RDA-Informations-/Merkblatt für Reisende**, das in den Bussen an den Plätzen vorhanden oder Gegenstand der mündlichen Information sein sollte. Da die weitere Entwicklung der Grippe derzeit nicht vorhersehbar ist, sind die jeweils aktuellen Informationen regelmäßig zu verfolgen und zu beachten.

Sehr wichtig:

- Aktuelle Informationen des Robert-Koch-Instituts und der großen Gesundheitsämter (nur die haben die erforderlichen Spezialisten!) etc. regelmäßig verfolgen und abfragen.
- Informationspflichten hinsichtlich der Reiseausfallkosten- und Reiseunfall-/Krankenversicherung nachweisbar erfüllen – Reiseverkäufer und Buchungsstellen unbedingt entsprechend anweisen! Einige Versicherer haben bereits Spezialinformationen zu den versicherungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Schweinegrippe aufgelegt. Diese Informationsblätter sind auf der RDA-Homepage eingestellt (www.rda.de) bzw. können beim RDA abgefragt werden.
- **Chauffeure, Fahrer und Reiseleiter informieren und vorbereitet mit Unterlagen auf die Reise schicken – Unternehmer, Fahrer und Reiseleiter müssen insofern „fit“ und vollumfänglich informiert sein!**

- Im Einzelfall auf die Fachleute/Rechtsberater des RDA zurückgreifen: Rechtsanwältin Brigitte Bech-Schröder (bechschroeder@t-online.de) und Rechtsanwalt Prof. Dr. Harald Bartl (prof.bartl@rechtdienst.de)
- Medienarbeit dem Verband überlassen!

B. Einzelfälle

1. Reisen in Deutschland

Reisen in Deutschland weisen nach wie vor keine besondere Gefahr auf. Man kann sich hier natürlich anstecken, da es einige Fälle gibt. Aber diese allgemeine Gefahr ist überall anzutreffen, wo sich Menschen begegnen. Für die Busreise gilt nichts Besonderes. Reisen in Deutschland gehören damit zum allgemeinen Lebensrisiko, auf das der Veranstalter keinen Einfluss hat. Erkrankungen des Reisenden fallen in seine eigene Sphäre. Eine besondere Informationspflicht für den Veranstalter besteht nicht. Eine andere Frage ist es, dass das Personal auf Fragen etc. vorbereitet ist und Ängste der Gäste durch Aufklärung widerlegen kann.

1.1. Buchung der Reise – Versicherungsempfehlungen

Die Reiseveranstalter haben auf die Möglichkeit der Stornokostenversicherung hinzuweisen (§ 6 Abs. 2 Nr. 9 BGBInfoVO). Ob die Stornokosten von den Versicherungen getragen werden, ist noch offen. Einige Versicherungen haben das Risiko (Pandemie) versichert, andere großzügiges Vorgehen angekündigt (Kulanz).

Erkundigen Sie sich also unbedingt bei Ihrer Versicherung!

Die Unterlassung der Versicherungsempfehlung (Reiserücktritts- und Reiseunfall/-krankenversicherung) kann Schadenersatzansprüche des Reisenden zur Folge haben (§§ 311 II, III, 241 II, § 6 Abs. 2 Nr. 9 BGBInfoVO).

1.2. Reiserücktritt des Reisenden wegen Erkrankung vor Reisebeginn

Ein Rücktritt von der Reise ist vor Reisebeginn jederzeit möglich, allerdings mit Stornokosten belastet (§ 651i BGB – vgl. Allgemeine Reisebedingungen).

1.3. Reiseantritt mit feststehender ansteckender Erkrankung

Reisende mit feststehender ansteckender Krankheit dürfen grundsätzlich nicht an der Reise teilnehmen. In diesem Fall muss die Erkrankung medizinisch feststehen. Das kann aber nur nach ärztlicher und Laboruntersuchung festgestellt werden. Bloße Untersuchungen des Hausarztes reichen nicht aus, vielmehr sind entsprechende Laboreinrichtungen und Laboruntersuchungen notwendig. Die Laboruntersuchungen nehmen mehrere Stunden in Anspruch

Steht die Ansteckung/Erkrankung mit Schweinegrippe vor Reisebeginn eindeutig fest, dann trifft den Reisenden wie bei jeder ansteckenden Krankheit die Pflicht, dies dem Reiseveranstalter mitzuteilen. Der erkrankte Reisende darf nicht mitgenommen werden. Die Erkrankung ist meldepflichtig. Die Gesundheitsämter treffen dann die erforderlichen Maßnahmen (in der Regel Aufenthalt in der Wohnung, gegebenenfalls Klinik etc.). Der Reisende hat insofern eine Nebenpflicht, dies dem Reiseveranstalter anzuzeigen. Verletzt er seine Pflicht, so kann der Reiseveranstalter den Vertrag wegen wichtigen Grundes kündigen (§ 314 BGB) bzw. nach §§ 311 II, III, 241 II, 324 BGB zurücktreten, wenn die Erkrankung erkennbar wird und Ansteckungsgefahr für das Personal und Mitreisende nicht vermieden werden kann. Auch Schadenersatzansprüche des Reiseveranstalters sind denkbar (§§ 311 II, III, 241 II, 282 BGB).

1.4. Reisebeginn mit Symptomen wie Schnupfen, hohes Fieber

Zu den Symptomen der Schweinegrippe gehören u. a. hohes Fieber sowie Schnupfen etc. Das können aber auch die Merkmale einer leichten bzw. normalen Grippe etc. sein. Schnupfen und Niesen begründen daher noch keinen ausreichenden Verdacht. Diese Reisenden beginnen die Reise auf eigene Gefahr. Die Möglichkeit der ärztlichen Untersuchung stand ihnen offen. Der Reiseveranstalter hat ohne besondere Anhaltspunkte keine Pflicht, diesem „Verdacht“ nachzugehen.

Wird die Erkrankung mit Schweinegrippe während der Reise eindeutig festgestellt, so sind vom Reiseveranstalter die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Ansteckungsgefahr der Mitreisenden und des eigenen Personals zu vermeiden. In der Regel muss die Reise des betroffenen Reisenden nicht abgebrochen werden, wenn Maßnahmen gegen die Ansteckungsgefahr ergriffen werden können (Sitzabstand zu den anderen Reisenden, räumlich getrennte Speiseneinnahme, Organisation und Unterstützung z. B. bei der Arztsuche, vorzeitige Rückbeförderung etc.). Entsprechenden sachlich gebotenen Anordnungen von Fahrer und Reiseleiter hat der Reisende zu folgen (vgl. auch Allgemeine Reisebedingungen). Die entstehenden Mehrkosten hat der Reisende zu tragen. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei den Leistungsträgern eine Rückerstattung bzw. Nichtzahlung der entsprechenden Teile des Reisepreises zu erreichen und die entsprechenden Beträge an den Reisenden weiterzuleiten. Mehraufwendungen, die durch ärztliche Versorgung etc. (Quarantäne etc.) entstehen, sind vom Reisenden zu tragen. Auch insoweit sind die Allgemeinen Reisebedingungen des Reiseveranstalters zu beachten (Regelung des Reiseabbruchs nach Reisebeginn).

1.5. Rechte der Mitreisenden bei „verdächtigen“ und angesteckten Reisenden

Mitreisende können vom Reiseveranstalter verlangen, dass dieser die erforderlichen Maßnahmen ergreift. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zu Schadenersatzansprüchen des Reisenden nach § 651 f BGB führen. Die ordnungsgemäße Organisation gehört zu den Hauptpflichten des Reiseveranstalters. Denkbar sind weitere Ansprüche der Reisenden (vgl. §§ 651 c – e BGB). Allerdings kann der Reisende auch nicht verlangen, dass der erkrankte Mitreisende oder er selbst gesondert befördert wird. Maßgeblich ist sein „Schutzinteresse“. Da bei Durchführung der erforderlichen und möglichen Maßnahmen die Ansteckungsgefahr objektiv vermieden ist, ist ihm die Fortsetzung der Reise unter diesen Bedingungen auch zumutbar. Insbesondere reicht ein „Verdacht“ der Erkrankung eines anderen Reisenden an der „Schweinegrippe“ nicht aus. Nur weil jemand Schnupfen hat und niest, liegt noch keine feststehende Schweinegrippe vor. Der beanstandende Reisegast ist auf die Schutzmassnahmen hinzuweisen. Reiseleiter und Fahrer sind über diese nicht auszuschließende Situation zu belehren und sollten argumentativ vorbereitet sein (s. o. Punkt A. Grundsätzliche Hinweise)

1.6. Ansteckung erst während der Reise an Schweinegrippe

Erkranken Reisende an der Schweinegrippe während der Reise und steht die Erkrankung fest, so realisiert sich ein allgemeines Lebensrisiko aus der Sphäre des Reisenden. Der Reisende ist verpflichtet, die Erkrankung dem Reiseveranstalter zu melden. Der Veranstalter wird die organisatorischen Maßnahmen ergreifen (Arzt, Untersuchung, Maßnahmen zur Versorgung, Beratung und Unterstützung, Rückbeförderung getrennt von den anderen Reisenden, getrennte Speiseneinnahme, Trennung bei Besuch von Veranstaltungen etc.). Entstehende Kosten hat der Reisende zu tragen (ärztliche Untersuchung, Krankenhaus etc., besondere Rückbeförderung). Für die Rechte der Mitreisenden gilt Ziff. 1.5.

2. Reisen ins europäische Ausland

Reisen in Europa gehören zum allgemeinen Lebensrisiko. Die Lage in den einzelnen europäischen Ländern ist unterschiedlich (vgl. z. B. Spanien – Mallorca, England: hier ist derzeit die Zahl der Erkrankten höher, aber immer noch als allgemeines Lebensrisiko zu betrachten). Sie entspricht aber derzeit nicht der Situation, die teils im außereuropäischen Ausland anzutreffen war und ist (Mexico, Nordamerika etc.).

Den Reiseveranstalter können hier Hinweis-, Schutz- und Warnpflichten – hygienische Verhaltenspflichten etc. – treffen. Allerdings ist auch dies bereits in den Medien ständig behandelt. Grundsätzlich muss nicht über ohnehin Bekanntes informiert werden. Das muss der Reisende selbst wissen und entscheiden. Nimmt er an der Reise teil, so geht er ein entsprechendes persönliches Ansteckungsrisiko ein.

3. Kündigung wegen höherer Gewalt

Epidemien und Pandemien können Fälle der höheren Gewalt sein (SARS-Epidemie) – vgl. § 651j BGB. Das ist aber hinsichtlich der Schweinegrippe derzeit weder für Deutschland, noch für das europäische Ausland anzunehmen. Das Merkmal der „Unvorhersehbarkeit“ bei der Buchung fehlt. Die Grippe ist bei der Buchung bekannt und in den Medien präsent. Allenfalls dann, wenn sich nach der Buchung erhebliche Änderungen der Gefährdungslage ergeben sollten, könnte der Sachverhalt anders zu beurteilen sein. Das war möglicherweise bei Reisen nach Mexico im vergangenen Jahr 2008 der Fall, als die Schweinegrippe sich dort unvorhergesehen „schlagartig“ ausbreitete. Es waren dann aber nur Reisen in dieses Zielgebiet betroffen. Wer heute Reisen nach Mexico bucht, bucht dies auf eigenes Risiko und kann sich nicht auf § 651j BGB berufen. Erkrankungen des Reisenden während der Reise stellen keine Fälle der höheren Gewalt dar, so dass § 651j BGB nicht eingreift. Unter „höhere Gewalt“ fallen nur Ereignisse, die „von Außen“ kommen und nicht in die Sphäre der Vertragspartner fallen.

**Herausgeber: RDA Internationaler Bustouristikverband, Hohenzollernring 86,
D-50672 Köln, Tel: 0221-91 27 72 0
www.rda.de**